

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Per Fax
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

-nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern

Berlin, 21. März 2018/af

Stellungnahme zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 intensiv die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts beraten.

Im Ergebnis befürwortet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin den am 26. Juli 2017 vom BRAO-Ausschuss vorgelegten Entwurf in der Fassung nach Einarbeitung der Stellungnahme der RAK Nürnberg des anwaltlichen Gesellschaftsrechts mit den folgenden Abweichungen / Anmerkungen:

1. Wir schließen uns der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hinsichtlich der Prüfung der Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung als Alternative zur Öffnung der Kommanditgesellschaft für Rechtsanwälte an.
2. Den Wortlaut der Neuregelung in § 59c Abs. 3 Satz 1 BRAO halten wir insoweit für missverständlich, dass man gemeinhin unter Tochtergesellschaften Gesellschaften versteht, die vom Gesellschafter beherrscht werden, an denen also typischerweise eine Mehrheitsbeteiligung besteht. Erlaubt sein soll nach unserem Verständnis jedoch künf-

tig auch die Minderheitsbeteiligung, jedenfalls dann, wenn eine Sperrminorität besteht. Wir regen daher an zu formulieren:

*„Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an **anderen Gesellschaften** und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist zulässig, wenn die **Beteiligungsgesellschaft** und der Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung den Anforderungen der §§ 59c ff. BRAO genügt.“*

3. Wir regen an, den neuen § 59 e Abs. 5 BRAO im Hinblick darauf, dass die neuen Regelungen für sämtliche Kapitalgesellschaften aus EU-Ländern gelten sollen, rechtsformneutraler zu formulieren, anstatt von einer Sperrminorität von 25% und der Notwendigkeit von Namensaktien zu sprechen:

„Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften müssen mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können.“ § 59e Abs. 5 Satz 2 BRAO sollte gestrichen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen


Dr. Mollnau
Präsident